

Kooperationsvertrag über die Zusammenarbeit bei der Nutzung digitaler Medien

Zwischen

dem Landkreis Teltow-Fläming,
vertreten durch die Landrätin, Frau Kornelia Wehlan,
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

und

der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow,
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Ortwin Baier,
Karl-Marx-Straße 4
15827 Blankenfelde-Mahlow

und

der Stadt Jüterbog,
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Arne Raue,
Markt 21
14913 Jüterbog

und

der Stadt Zossen,
vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Michaela Schreiber,
Marktplatz 20-21
15806 Zossen

und

der Gemeinde Rangsdorf,
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Klaus Rocher,
Seebadallee 30
15834 Rangsdorf

und

der Stadt Luckenwalde,
vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Elisabeth Herzog-von der Heide
Markt 10
14943 Luckenwalde

wird auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 VwVfGBbg i. V. m. § 54 Satz 1 VwVfG (in der jeweils gültigen Fassung) nachfolgender Kooperationsvertrag geschlossen:

Präambel

Die vertragschließenden Kommunen (Kooperationspartner) betreiben als freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe kommunale Bibliotheken. Sie wollen ihr Nutzungsangebot um eine gemeinsame Internetplattform zur Ausleihe digitaler Medien erweitern und hierbei zusammenarbeiten.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Der Landkreis Teltow-Fläming betreibt für seine Bibliotheksnutzer bereits ein Onlineportal zur Ausleihe digitaler Medien. Der Landkreis verpflichtet sich, dieses Portal allen Bibliotheksnutzern der Kooperationspartner zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Landkreis Teltow-Fläming errichtet einen gemeinsamen Medienpool, an dessen Finanzierung sich die Kooperationspartner jährlich wie folgt beteiligen:

	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
Kreismedienzentrum Luckenwalde	12.000,-- €	8.000,-- €	8.000,-- €
Blankenfelde-Mahlow	10.000,-- €	6.500,-- €	6.500,-- €
Jüterbog	4.000,-- €	3.000,-- €	3.000,-- €
Zossen	10.000,-- €	5.000,-- €	5.000,-- €
Rangsdorf	5.000,-- €	5.000,-- €	5.000,-- €
Luckenwalde	10.000,-- €	5.000,-- €	5.000,-- €

Die Zahlungen an den Landkreis erfolgen jährlich jeweils zum 1. Februar des laufenden Jahres. Abweichend davon kann die Zahlung für das erste Jahr bis spätestens einen Monat nach Inkrafttreten des Vertrages erfolgen.

§ 2

Durchführung des Vertrages

- (1) Der Landkreis schafft die für das gemeinsame Portal erforderlichen technischen Voraussetzungen und schließt zur Bereitstellung der Internetplattform mit dem Portalanbieter einen Vertrag ab. Er ist zuständig für die Organisation und Koordination des Portals.
- (2) Jeder Kooperationspartner schließt mit dem Portalanbieter eigenständige Verträge ab und trägt seine im Zusammenhang mit der elektronischen Ausleihe entstehenden Anschaffungs- und Wartungskosten selbst.
- (3) Die Auswahl der anzuschaffenden elektronischen Medien trifft der Landkreis nach Rücksprache mit allen Vertragspartnern. Hierzu treffen sich die Kooperationspartner vierteljährlich.

§ 3

Nutzungsrechte und Nutzungsbedingungen

- (1) Alle Kooperationspartner haben die gleichen Nutzungsrechte an den erworbenen Medien. Mit der Kündigung eines Kooperationspartners erlischt automatisch sein Nutzungsrecht.
- (2) Alle bei den Kooperationspartnern registrierten Nutzer sind zur gemeinsamen Nutzung des Medienpools zugelassen.
- (3) Für die Ausleihe gelten die örtlichen Gebührenordnungen der Kooperationspartner für die jeweils bei ihnen registrierten Nutzer. Die Benutzungsregularien für den Medienpool werden von den Kooperationspartnern gemeinsam getroffen und können von den kommunalen Benutzungsordnungen abweichen.

§ 4

Dauer und Beendigung des Vertrages

- (1) Der Vertrag wird für eine Dauer von 3 Jahren geschlossen. Eine Verlängerung erfolgt automatisch um ein weiteres Jahr, wenn keine Kündigung erfolgt.
- (2) Der Vertrag kann jeweils zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten, erstmalig zum 31.12.2017, gekündigt werden.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist an alle Kooperationspartner zu richten. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Kündigungsschreibens bei allen beteiligten Kooperationspartnern maßgebend.
- (4) Durch die Kündigung eines Kooperationspartners wird die Gültigkeit des Vertrages für die übrigen Kooperationspartner nicht berührt. Die Kooperationspartner verpflichten sich, in diesem Fall die in § 1 Ziff. 2 festgeschriebenen Finanzierungsanteile neu zu verhandeln.
- (5) Bei Kündigung und Verlassen des Medienpools entnimmt der Kooperationspartner die elektronischen Medien, die mit seinen Mitteln angeschafft wurden.

§ 5

Schriftform und Salvatorische Klausel

- (1) Alle diesen Vertrag betreffenden Regelungen zwischen den Kooperationspartnern bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden dazu bestehen nicht.
- (2) Sollten Bestimmungen des Vertrages oder eine später aufgenommene Regelung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.
- (3) Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Für diesen Fall verpflichten sich die Kooperationspartner, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was sie gewollt haben oder entsprechend dem Sinn des Vertrages gedacht hätten.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Luckenwalde, den

Kornelia Wehlan
Landrätin

Kirsten Gurske
Erste Beigeordnete

Blankenfelde-Mahlow, den

Ortwin Baier
Bürgermeister

Marion Dzikowski
Stellv. Bürgermeisterin

Jüterbog, den.....

Arne Raue
Bürgermeister

Joachim Wasmansdorff
Stellv. Bürgermeister

Zossen, den.....

Michaela Schreiber
Bürgermeisterin

Raimund Kramer
Stellv. Bürgermeister

Rangsdorf, den

Klaus Rocher
Bürgermeister

Sandra Bahr
Stellv. Bürgermeisterin

Luckenwalde, den

Elisabeth Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

Peter Mann
Stellv. Bürgermeister

